



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern vom 25. November 2008 (Mietbeitragsverordnung, MIVO; SG 890.510) Stand: 1. Januar 2013

1. Ausgangslage

Die per 1. Oktober 2020 beantragte Teilrevision beinhaltet eine Anpassung von § 1 MIVO, mit welcher eine Präzisierung gemäss den Vorgaben des Urteils vom 9. August 2018 des Appellationsgerichts Basel-Stadt (VD.2018.18) erfolgt: Das Gericht hiess einen Mietzinsbeitragsrekurs gegen den Entscheid des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) gut, da sich das Kind trotz der dauerhaften Fremdplatzierung in einem ausserkantonalen Internat und dem (Ferien-) Aufenthalt bei den Pflegeeltern auch regelmässig in der Wohnung der Mutter aufhalte und somit die spezielle Anspruchsvoraussetzung von § 1 MBG - „Familien mit ... mindestens einem im Haushalt wohnenden Kind“ - erfüllt sei. Ein überwiegender Aufenthalt des Kindes in der Wohnung der Mutter sei infolge der vom Gericht festgestellten Regelungslücke keine Voraussetzung. Das Gericht präziserte aber, dass ein Kind jeweils nur einer wirtschaftlichen Haushaltseinheit zugeordnet werden kann.

Die vorgesehene Anpassung der MIVO füllt die vom Appellationsgericht festgestellte Lücke auf Verordnungsstufe, damit bei künftigen Fällen eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt ist.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 1 Familien mit Kindern

¹ Familien mit Kindern im Sinne des Mietbeitragsgesetzes umfassen mindestens einen Elternteil mit einem Kind.

¹ Familien mit Kindern im Sinne des Mietbeitragsgesetzes umfassen mindestens einen Elternteil mit einem Kind.

² Mindestens ein Kind muss sich überwiegend in der elterlichen Wohnung aufhalten.

³ Ein Kind kann nur einer Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG zugeordnet werden.

⁴ Bei gemeinsamer Sorge mit alternierender Obhut gemäss Art. 298 Abs. 2ter und Art. 298b Abs. 3ter ZGB teilen die Eltern dem Amt für Sozialbeiträge gemeinsam mit, welcher Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG das Kind zugeordnet werden soll.

⁵ Bei einer Fremdplatzierung des einzigen Kindes oder aller Kinder besteht während zwölf Monaten ab Datum der erstmaligen Platzierung ein Anspruch auf den Mietzinsbeitrag, falls die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die ergänzten Absätze 2 bis 4 bringen folgende Klärung: Es muss sich jeweils mindestens ein Kind überwiegend im Haushalt aufhalten (Abs. 2). Dabei kann ein Kind nur einer wirtschaftlichen Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG zugerechnet werden (Abs. 3). Sollte sich also das Kind abwechselnd in den Wohnungen beider getrennt lebender Eltern aufhalten und kann ein überwiegender Aufenthalt nicht festgestellt werden, kann es nur der Haushaltseinheit eines Elternteils zugeordnet werden. So ist je Kind grundsätzlich auch nur ein Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge möglich, dies ähnlich dem bei den Familienzulagen geltenden Grundsatz „je Kind eine Zulage“. Da sich die Kinder im Spezialfall des gemeinsamen Sorgerechts mit alternierender Obhut gleich lang in der Wohnung der getrennt lebenden Eltern aufhalten und somit kein überwiegender Aufenthalt in einer Wohnung besteht, sollen die Eltern mitteilen, zu welcher Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG die Zuordnung erfolgen soll (Abs. 4).

Sollte das einzige oder alle Kinder fremdplatziert sein, dann besteht während zwölf Monaten ab Datum der erstmaligen Platzierung ein Anspruch, falls die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (Abs. 5). Da häufig die definitive Dauer der Platzierung im Voraus nicht bekannt ist und je nach Verlauf der sozialpädagogischen und anderen Massnahmen eine Verlängerung der behördlichen Massnahme notwendig ist, haben die Eltern mit einem Jahr (ab Datum der erstmaligen Platzierung) ausreichend Zeit zur Suche nach einer neuen adäquaten Wohnung. Eine ganz ähnliche Vorschrift findet sich auch in § 5 Abs. 1 MIVO bei Unterbelegung: Falls die Zahl der Zimmer die Zahl der Mitglieder der wirtschaftlichen Haushaltseinheit um ein Zimmer überschreitet, besteht noch (bei gleichgebliebenen übrigen Voraussetzungen) ein Anspruch während sechs Monaten. Die vorgeschlagene längere Bezugsdauer bei Fremdplatzierung rechtfertigt sich durch das höhere Ausmass an Ungewissheit für die Eltern bei Fremdplatzierungen.